

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1-4013/59-1957.

Betr.: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, womit
das N.Ö.Kanalgesetz,
LGBl.Nr.6/1954, abge-
ändert wird.

Wien, am 12. Nov. 1957

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 12. NOV. 1957

Zl.: *H60* Komm.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das n.ö.Kanalgesetz vom 15. Dezember 1953, LGBl.Nr.6/1954, soll durch diese Vorlage in der gleichen Weise abgeändert werden, wie dies auch beim n.ö.Gemeindewasserleitungsgesetz geschehen soll. Diese Änderung wurde - wie im folgenden näher ausgeführt wird - auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen notwendig. Gleichzeitig sollen auch einige formelle Änderungen durchgeführt werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art.I Z.1: Gemäß § 3 Abs.1 des n.ö.Kanalgesetzes, LGBl.Nr.6/1954, ergibt sich die Höhe der Kanaleinmündungsgebühren aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz, wobei gemäß Absatz 3 der Einheitssatz 0.8 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen darf, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage entfällt.

Die Verhältnisse liegen auf dem Gebiet der Kanalisation ähnlich wie bei den Wasserleitungen; die Baukosten je Laufmeter Kanal sind bei Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisationen höher, bei Regenwasserkanalisationen gleich oder vielfach niedriger als bei zentralen Wasserversorgungsanlagen. De bei Kanalisationsanlagen die Betriebs- und Bedienungskosten von Kläranlagen und die Räumungskosten, vor allem auch bei Regenwasserkanalisationen, bedeutend sind, war mit dem bisherigen Ausmaße des Einheitssatzes von 0.8 v.H.

nach § 3 Abs.3 des n.ö.Kanalgesetzes bzw. von 1/15 der Kanalanschlußgebühr als jährliche Räumungskosten das Auslangen nicht zu finden.

Die gegenständliche Novelle bezweckt daher, in Anlehnung an die Änderung des n.ö.Gemeindewasserleitungsgesetzes den Faktor 0,8 v.H. ebenfalls auf 3 v.H. zu erhöhen. Die Anschlußgebühren würden dadurch noch immer wesentlich, in vielen Fällen um ein mehrfaches unter jenen bleiben, welche im Lande Wien nach LGBl.Wien Nr.22 aus 1955 vom 5.12.1955 eingehoben werden, obwohl die Stadt Wien bereits über ein im Wesentlichen ausgebautes und abgeschriebenes Kanalnetz verfügt.

Auch bei den Kanalanschlußgebühren haben sich die Gemeinden bisher dadurch geholfen, daß sie die Anschlußwerber zur Leistung von Baukostenbeiträgen auf freiwilliger Basis anhielten. Durch die Erhöhung des Einheitssatzes soll nunmehr den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, auf gesetzlicher Grundlage kostendeckende Kanalanschlußgebühren vorzuschreiben.

Zu Art.I Z.2: Hier wird der Gesetzestext bloß an die derzeit gegebene Rechtslage angepaßt, ohne daß eine materiellrechtliche Änderung eintreten würde.

Zu Art.I Z.3: Der § 16 regelt die Bestellung einer Zwangsservitut, wenn der Anschluß einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage ohne unverhältnismäßige Kosten nur durch eine Anschlußleitung über fremden Grund und Boden möglich ist, enthält jedoch keine Bestimmungen darüber, welche Behörden über Rechtsmittel gegen diesbezügliche Bescheide zu entscheiden haben. Da der Liegenschaftseigentümer, für den eine Anschlußpflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, für die Errichtung des Anschlußkanals nach den Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich einer Baubewilligung bedarf, wird die Frage der Bestellung einer Zwangsservitut, falls sie nicht im Sinne des § 50 des Wasserrechtsgesetzes anlässlich eines gleichzeitig durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens gelöst wird, im Zuge des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens

entschieden werden müssen. Es erscheint daher zweckmäßig und notwendig, daß über Rechtsmittel gegen Bescheide über die Bestellung einer Zwangsservitut im Sinne des § 16 des n.ö.Kanalgesetzes die in Bausachen zuständige Behörde entscheidet, also gegen Bescheide des Bürgermeisters die Bezirksverwaltungsbehörde, bzw. gegen Bescheide eines Magistrates die Landesregierung und im Falle des Abs.5, wo die Bezirksverwaltungsbehörde als Baubehörde 1.Instanz auftritt, die Landesregierung.

Zu Art.II: Es erweist sich als notwendig und zweckmäßig, die gegenständlichen Gesetzänderungen, insbesondere die in Art.I, Ziff.1 angeführte, zu Beginn eines Monates in Kraft treten zu lassen.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher, den folgenden Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- " 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, womit das n.ö.Kanalgesetz, LGB1.Nr.6/1954, abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Gesetzentwurfes das Erforderliche zu veranlassen."

N.ö.Landesregierung:

S t i k a

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. W.